

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Ditzingen

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch gleichermaßen für Frauen und Männer.)

Präambel

Politik für Jugendliche zu machen heißt Politik mit Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sollen junge Menschen zusammen kommen, um ihren Anliegen und Interessen durch aktive Teilhabe an der Kommunalpolitik Ausdruck zu verleihen. Sie engagieren sich im Jugendgemeinderat und beteiligen sich dadurch aktiv an aktuellen und politischen Themen ihrer Kommune. Zudem steht auch die Vertretung von Interessen anderer Jugendlichen im Fokus. Aus dem Jugendgemeinderat heraus können weitere Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung entwickelt werden.

§ 1

Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates findet alle zwei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (2) Jugendgemeinderäte, die während ihrer Amtszeit das Wahlalter überschreiten, verbleiben bis zu deren Ablauf im Jugendgemeinderat.
- (3) Alles Weitere wird durch die Wahlordnung des Jugendgemeinderates geregelt.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen besteht aus 12 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
- (2) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Jugendgemeinderats. Er kann für diese Aufgabe einen Vertreter aus der Verwaltung bestimmen. Er besitzt kein Stimmrecht.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte heraus in geheimer Wahl einen Jugendgemeinderatssprecher, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Sollte nach zwei Wahlgängen kein Kandidat mit einer einfachen Mehrheit gewählt sein, entscheidet im dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit das Los unter den aufgestellten Kandidaten. Der Sprecher ist Ansprechpartner für Anliegen, die von außen an den Jugendgemeinderat herangetragen werden.

§ 3

Einsetzung des Jugendgemeinderates

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit wird der Jugendgemeinderat öffentlich vom Oberbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt eingesetzt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.
- (2) Die Jugendgemeinderäte bestimmen in der ersten Sitzung eine Sitzordnung.

§ 4

Geschäftsstelle und fachliche Unterstützung

- (1) In der Stadtverwaltung wird eine Geschäftsstelle für den Jugendgemeinderat eingerichtet, die den Jugendgemeinderat inhaltlich und bei der formalen Abwicklung seiner Arbeit unterstützt.
- (2) Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Jugendgemeinderates als Protokollführer und, bei Bedarf, an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendgemeinderats teil.
- (3) Nach Absprache erhält der Jugendgemeinderat Unterstützung durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 5

Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, in allen die Jugend in Ditzingen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Ferner kann der Jugendgemeinderat auch bei allen anderen Themen, die von allgemeiner Bedeutung sind, mitwirken.
- (2) Die Jugendgemeinderäte üben diese Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus.
- (3) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates zu verständigen. Bei dreimaligen unentschuldigtem Fehlen kann einem Jugendgemeinderat auf Beschluss des Gremiums mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sein Mandat aberkannt werden.
- (4) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluss anwesend zu sein. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat sie/er sich beim Vorsitzenden abzumelden.
- (5) Die Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders angeordnet wurde oder ihrer Natur nach erforderlich sind.
- (6) Dem Jugendgemeinderat wird für seine Sitzungen ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt.

§ 6

Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat

- (1) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet die Mitglieder aus, die ihren Hauptwohnsitz in Ditzingen aufgeben.
- (2) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet die Mitglieder aus, die ein Mandat in einem Ortschaftsrat oder im Gemeinderat annehmen.
- (3) Gewählte Jugendgemeinderäte können ihr Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat aus triftigem Grund beantragen. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendgemeinderat.

§ 7

Sitzungen und Arbeitsformen des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens viermal pro Jahr und wenn die Hälfte der Mitglieder eine Sitzung beantragt.
- (2) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur getagt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.
- (3) Die Termine und der Ort der Sitzungen werden rechtzeitig, spätestens eine Woche vorher, im Amtsblatt bekannt gegeben.
- (4) Der Vorsitzende lädt die Jugendgemeinderäte mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein. Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats gestellt und bei der Geschäftsstelle eingereicht und gesammelt. Die Verwaltung und der Gemeinderat können bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen lassen. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einladung zur Sitzung; sie kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (5) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Jugendgemeinderat kann Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Sachverständige und sonstige Personen zu seinen Beratungen einladen. Zuhörern kann zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (7) Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. Er kann themen- oder projektorientierte Arbeitskreise einrichten, die auch für jugendliche Nichtmitglieder offen sein können. Vorbereitende Sitzungen des Jugendgemeinderates sind möglich. Sie fallen organisatorisch in die Eigenverantwortung des Jugendgemeinderates.

§ 8

Niederschrift

Das Ergebnis einer Sitzung des Jugendgemeinderats wird von einem Vertreter der Geschäftsstelle in einem Protokoll festgehalten und vom Sprecher des Jugendgemeinderates und vom Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter genehmigt. Das Protokoll wird über die Geschäftsstelle den Jugendgemeinderäten, dem Oberbürgermeister sowie den Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen zugesandt. Das Protokoll von öffentlichen Sitzungen wird außerdem im Internet auf der Homepage des Jugendgemeinderats der Stadt Ditzingen veröffentlicht.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- (1) Vom Jugendgemeinderat beschlossene Anträge oder Vorschläge werden an den Oberbürgermeister zur Beratung im Gemeinderat oder dessen Ausschüsse weitergeleitet (Antrags- und Vorschlagsrecht).
- (2) Der Jugendgemeinderat nimmt durch seinen Sprecher an den Sitzungen des Gemeinderats oder einer seiner Ausschüsse teil, wenn über die Anträge und Vorschläge des

Jugendgemeinderates beraten und beschlossen wird. Der Sprecher oder das ihn vertretende Mitglied des Jugendgemeinderates besitzt dabei ein Rederecht.

- (3) Der Jugendgemeinderat berichtet einmal jährlich über seine Arbeit im Ausschuss für Finanzen, Kultur und Soziales des Gemeinderates.
- (4) Die Jugendgemeinderäte erhalten alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis. Den Gemeinderäten gehen die Tagesordnungen des Jugendgemeinderates zu.
- (5) Ein/e Vertreter/in jeder Fraktion des Gemeinderates hat auf Antrag und anschließender Einladung durch den Jugendgemeinderat zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht im Jugendgemeinderat.

§ 10

Etat

Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen Etat über den der Jugendgemeinderat eigenverantwortlich verfügt. Darüber hinaus werden dem Jugendgemeinderat Mittel für Fort- und Weiterbildung, Workshops und Seminare seiner Mitglieder zur Verfügung gestellt.

§ 11

Entschädigung

Jeder Jugendgemeinderat erhält bei Anwesenheit an einer Jugendgemeinderatssitzung eine Entschädigung. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Ditzingen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats der Großen Kreisstadt Ditzingen in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Großen Kreisstadt Ditzingen.

Ditzingen, den 23. Juni 2015

Geändert durch GR-Beschluss am 08.03.2016: §2 (3) und §8